

4362

KR-Nr. 230/2004

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 230/2004 betreffend
Rahmenbedingungen für die Entwicklung
der Stiftung Hohenegg, Meilen**

(vom 8. November 2006)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 29. November 2004 folgendes von Kantonsrätin Gabriela Winkler, Oberglatt, Kantonsrat Gaston Guex, Zumikon, und Kantonsrätin Katharina Weibel, Seuzach, am 14. Juni 2004 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, alle Hindernisse zu beseitigen, welche die Entfaltung der privaten Stiftung Hohenegg nach der Kündigung des Leistungsauftrages durch den Kanton in irgendeiner Weise behindern. Insbesondere soll die Liegenschaft aus dem Inventar der denkmalgeschützten Bauten entlassen werden, damit der Betrieb auch durch bauliche Massnahmen kostenoptimiert werden kann und allenfalls alternative oder zusätzliche Nutzungen wie zum Beispiel private Seniorenresidenzen oder private Pflegeleistungen kostengünstig angeboten werden können.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Die historischen Gebäulichkeiten der Klinik Hohenegg wurden mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1012/1992 in das Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte und der archäologischen Denkmäler von überkommunaler Bedeutung aufgenommen. Bis zur Kündigung des kantonalen Leistungsauftrages erfüllte die privatrechtlich organisierte Klinik öffentliche Aufgaben und wurde durch öffentliche Gelder für ihre Leistungen abgegolten. Als privatrechtliche Stiftung, die öffentliche Aufgaben erfüllt, war sie gemäss § 204 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) dazu verpflichtet, die als Schutzobjekt eingestufteten Gebäude zu schonen und, wo das öffentliche Interesse dies gebot, ungeschmälert zu erhalten. Beiträge an die

Instandstellungskosten aus dem Denkmalpflegefonds werden im Rahmen von § 204 PBG nicht ausgerichtet. Die Stiftung nahm aber bei Um- oder Neubauten stets die Dienste der Baudirektion in allen baulichen Fragen in Anspruch und die kantonale Denkmalpflege begleitete die anfallenden Sanierungen.

Nach dem Entzug des kantonalen Leistungsauftrages nahm die Klinik Hohenegg die Aussenrenovation des Verwaltungsgebäudes sowie die Planung der Renovation des Patientenhauses I an die Hand. Die kantonale Denkmalpflege wurde wiederum zugezogen. Im beratenden Gespräch konnte im engen Einvernehmen mit der Direktion der Klinik Hohenegg und den Architekten das geplante Instandstellungsvorhaben unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten geprüft werden. Dabei zeigte sich, dass angesichts des guten baulichen Zustandes von Fassadenputz und Dacheindeckung diese nicht, wie ursprünglich geplant, vollständig ersetzt werden mussten, was zu erheblichen Einsparungen führte. Zudem konnte die Klinik Hohenegg auf Grund ihres neuen Status nun wie jede andere private Bauherrschaft Subventionen für Schutzobjekte der Denkmalpflege beantragen, was sie auch getan hat. Gemäss § 10 der Verordnung über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete (LS 701.3) liegt der Subventionssatz bei 20% der beitragsberechtigten Kosten.

Der Kostenoptimierung dienende bauliche Massnahmen können durchaus mit denkmalpflegerischen Anliegen in Einklang gebracht werden. So werden beispielsweise seit Jahren der Betrieb und die Gebäulichkeiten des Universitätsspitals Zürich unter Berücksichtigung der Anliegen der Denkmalpflege erneuert und optimiert. Auch im Fall Haus Wackerling, einer gemeinnützigen Stiftung, wurde eine denkmalgeschützte Liegenschaft den heutigen Bedürfnissen an ein Heim für Pflegebedürftige sowie für Alzheimerpatientinnen und Alzheimerpatienten angepasst. Die Bauherrschaft konnte in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege ihre organisatorischen und baulichen Konzepte ohne Einschränkungen umsetzen.

Auch eine Um- oder Zusatznutzung der Liegenschaft, z. B. als Seniorenresidenz oder zur Erbringung privater Pflegeleistungen, steht nicht grundsätzlich im Widerspruch zu den Anliegen der Denkmalpflege. Die Anliegen der Denkmalpflege bezwecken nicht den Schutz der ursprünglichen Nutzung, sondern der Substanz der Gebäude. Die Denkmalpflege beurteilt die baulichen Konsequenzen einer Umnutzung und arbeitet mit der Bauherrschaft zusammen, um die beiderseitigen Interessen einer möglichst einvernehmlichen Lösung zuzuführen. In diesem Zusammenhang kann auf die zahlreichen Umnutzungen ganzer Industriekomplexe zu Wohnanlagen oder zu

anderen Zwecken hingewiesen werden, die bereits von der Denkmalpflege begleitet wurden.

Die im Postulat beispielhaft aufgeführten alternativen Nutzungsmöglichkeiten wären im vorliegenden Fall auch planungsrechtlich ohne Weiteres umsetzbar: Die Klinik Hohenegg liegt gemäss Zonenplan der Gemeinde Meilen in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, in der auch von Privaten erbrachte Pflegeleistungen aller Art sowie der Bau von Alterswohnungen als zonenkonform gelten (§ 60 PBG). Andere von der geltenden Zonierung abweichende, Nutzungs- oder Baumöglichkeiten könnten allerdings nur nach Änderung der Bau- und Zonenordnung umgesetzt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Entlassung der Klinik Hohenegg aus dem Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte und der archäologischen Denkmäler der Klinik Hohenegg nicht zum Vorteil gereichen würde. Insbesondere kann bei einer Entlassung nicht zwangsläufig von geringeren Kosten des Unterhalts oder zukünftiger Baumassnahmen ausgegangen werden. Die formelle Entlassung aus dem Inventar hätte überdies den Wegfall der denkmalpflegerischen Bauberatung und damit des spezifischen Fachwissens für eine kostenoptimierte Instandstellung der Gebäudesubstanz zur Folge, die sich im Falle der kürzlich durchgeführten Renovation, wie erwähnt, klar zu Gunsten der Klinik Hohenegg ausgewirkt haben. Auch würde die Stiftung Klinik Hohenegg die Möglichkeit einer Subventionierung aus dem Denkmalpflegefonds verlieren.

Trotz der Streichung des Leistungsauftrages für nur allgemeinversicherte Patientinnen und Patienten und dem damit verbundenen Entzug der Staatsbeitragsberechtigung (der Entzug der Staatsbeitragsberechtigung wurde mit Entscheid vom 23. August 2006 vom Verwaltungsgericht bestätigt, wogegen die Klinik Hohenegg eine staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht hat), bleibt die Klinik Hohenegg auf dem Abschnitt B der Spitalliste Psychiatrie und damit berechtigt, den Grundversicherungsanteil halbprivat- und privatversicherter Patientinnen und Patienten zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abzurechnen. Im Bereich der Zusatzversicherungen gilt der freie Wettbewerb. Auch diesbezüglich besteht von Seiten des Kantons keinerlei Absicht, die Entfaltung der Klinik Hohenegg zu behindern. Allerdings wird der Kanton aus Gründen der Rechtsgleichheit auch bei der Klinik Hohenegg Staatsbeiträge für geleistete Investitionen zurückfordern, wie er dies bei den Akutspitalern, die von der Spitalliste gestrichen wurden, getan hat.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 230/2004 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Diener	Husi